



Geschäftszeichen:
UANw-2023-363560/8-Bas

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-13457

«Postalische_Adresse_Empfänger»

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 30.04.2024

AUWR-2023-363488/21-Müb

**Österreichische Bundesforste AG, Purkersdorf;
Energie AG OÖ Erzeugung GmbH, Linz;
EWS Consulting GmbH, Munderfing;
„Windpark Kobernaußerwald“, in den Gemeinden
Lengau, Maria Schmolln, Munderfing, Schalchen und
St. Johann/Walde – Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000**

- **Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die „ARGE Kobernaußerwald“ (Österreichische Bundesforste AG, Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH und EWS Consulting GmbH), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, hat bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde unter Vorlage von Unterlagen die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für den geplanten Windpark Kobernaußerwald in den Gemeinden Lengau, Maria Schmolln, Munderfing, Schalchen und St. Johann am Walde (alle Bezirk Braunau) beantragt. Dem Antrag waren eine Vorhabensbeschreibung mit der Darlegung der Grundzüge des Vorhabens, mehrere Übersichtspläne und eine tabellarische Aufstellung der Standorte der Windenergieanlagen, ein UVE-Konzept mit entsprechender Methodenübersicht, weiters eine planliche Darstellung des Untersuchungsgebietes zum Thema Landschaftsbild sowie die beabsichtigte Struktur des UVP-Einreichoperats angeschlossen.

Der Oö. Umweltschutz wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme dazu zu verfassen, wobei insbesondere *offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 UVP-G 2000) aufzuzeigen, Angaben zum Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Gliederung in prioritär und nicht prioritär zu beurteilen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen* sind.

Zur Beurteilung obiger Fragen wurden der Oö. Umweltschutzbehörde die zugehörigen Unterlagen bestehend aus Antrag, Vorhaben (Beschreibung und Planunterlagen), sonstige Unterlagen und UVE-Konzept (insbesondere Methodenkonzept zum UVE-Konzept) vorgelegt.

Nach Durchsicht all der übermittelten Unterlagen, erlaubt sich die Oö. Umweltschutzbehörde die von der Behörde aufgeworfenen Fragestellungen nachfolgend zu beantworten.

Ad Beschreibung des Vorhabens:

Neben den bereits angeführten Punkten ist auch das Erfordernis für das gegenständliche Vorhaben darzustellen, aus welchem sich ein öffentliches bzw. hohes öffentliches Interesse am geplanten Windpark ableiten lässt.

Zu Lage in *Relation zu Schutzgebieten*:

Der Kobernaußerwald ist als zentraler Wildtierlebensraum für Großsäuger ausgewiesen und befindet sich auf einem (von europäischem Interesse) ausgewiesenen Wildtierkorridor zur Vernetzung der Hochlagen der Böhmisches Masse mit den Waldgebieten der Voralpen und Alpenregionen vgl. dazu

www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf.

Darüber hinaus handelt es sich beim Kobernaußerwald gemäß der Oö. Wolfsmanagementverordnung um die sog. Wolfsmanagementzone Trittstein (Zone B), vgl. dazu www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblAuth&Dokumentnummer=LGBLA_OB_20230629_49.

Bezüglich *Anlagenbezogene Kenndaten* sind (sofern unterschiedliche Nabenhöhen zum Einsatz gelangen), diese auf den jeweiligen konkreten Standort zuzuordnen.

Bezüglich *Kennzeichnung für die Luftfahrtsicherheit*: Diese hat nach den unbedingt erforderlichen rechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen sind ebenfalls auf Notwendigkeit der Nacht-Befeuerung zu überprüfen und diese entsprechend dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Zum Thema *Windpark - Infrastruktur* wird es von der Oö. Umweltschutzbehörde als zweckmäßig erachtet, für die Energieableitung eine konkrete Variante zu wählen, damit diese im Detail untersucht werden kann.

Zum Themenkomplex *Vorhabensimmanente Maßnahmen* wird festgehalten, dass die Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in einem eigenen Kapitel wie zB. **Ökologische Begleitplanung** abzuhandeln sind. Darin sind für die relevanten Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sämtliche erforderliche Maßnahmen (FCS-Maßnahmen, als auch CEF-Maßnahmen) zu beschreiben und planlich darzustellen. Zusätzlich hat sich diese Planung auch (mit dem Stand der Technik entsprechenden) wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen (Vögel und Fledermäuse) auseinanderzusetzen. Nur wenn diese Maßnahmen (geplanter) Teil des Vorhabens sind, können diese in der UVE Berücksichtigung finden. Entscheidend für den Lebensraumschutz ist, das qualitative und quantitative Aspekte beleuchtet werden und der gesamte Wirkraum (des Eingriffs) auch schutzgutübergreifend berücksichtigt werden muss.

Idealer Weise werden in der ökologischen Begleitplanung bereits Aussagen zu Ersatzaufforstungsflächen bzw. zu waldverbessernden Maßnahmen (als Ersatz für die Rodung) getroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden wird aufgrund der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von deutlich über 10 ha ein **Bodenschutzkonzept** vorzulegen sein.

Die Vorhabensbeschreibung hat sich zudem detailliert mit dem Rückbau des Windparks, der zugehörigen Rekultivierung und zu deren Sicherstellung auch mit einer entsprechenden **Sicherheitsleistung** in Form einer Bankgarantie auseinanderzusetzen.

Nebenbei wird noch angemerkt, dass in der Beschreibung auch auf den **bestehenden Windpark** hinzuweisen ist, da es für Großteil der Schutzgüter **Wechselwirkungen** mit zum Teil erheblichen Auswirkungen kommen wird. Diese Wechselwirkungen sind im jeweiligen Schutzgut abzuhandeln.

Ad UVE Konzept

Vorweg wird von der Oö. Umweltschutzbehörde mitgeteilt, dass **folgende Schutzgüter**

- Mensch (Lärm, Schattenwurf)
- Landschaft
- Boden und Fläche
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (inkl. Wildökologie)

als **prioritär** zu behandeln eingestuft werden.

Zu Kap. 2 Methodik

Bezüglich der anzuwendenden Methodik wird auf die RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen verwiesen. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist diese auch für das ggst. UVP-Projekt als verbindlich zu erklären. Nach der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen sind **ab einer mittleren Eingriffserheblichkeit** weitere Maßnahmen vorzusehen.

Zum Kap. 4 Schutzgut Landschaft wird mitgeteilt, dass eine Visualisierung ausgewählter repräsentativer Standorte für die Abschätzung der Auswirkungserheblichkeit (mit der schlussendlichen Nabenhöhe) vorzulegen ist. Die Standorte sind in Absprache mit dem ASV für Landschaftsschutz und der Oö. Umweltschutzbehörde festzulegen.

Zum Kap. 8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Vögel:

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde fehlt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Ornithologie wesentliche Literatur (welche sich zT. explizit auch auf den Kobernaußerwald bezieht):

- Dvorak et al (2019): Österreichischer Bericht gemäß Art 12 der Vogelschutzrichtlinie
- Teufelberger et al (2023): Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (inkl. Arbeitskarten)
- Steiner Helmut (2016): Besondere Vogelarten im Kobernaußerwald – Jahresbericht 2016; im Auftrag des Naturschutzbundes OÖ
- Steiner Helmut (2016): Ornithologische Erhebungen Weinsberger Wald nordöstlich Ottenschlag & Kobernaußerwald – Endbericht; im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde; abrufbar unter [www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/WeinsbergerWald.pdf#search="steiner"](http://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/WeinsbergerWald.pdf#search=)

Bezüglich **Vögel** sind jene **Arten mit sehr hoher und hoher Signifikanz** (gemäß BirdLife Studie – *Das Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023*) einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Gemäß der weiter oben genannten Literatur gilt dies jedenfalls für Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Wanderfalke, Uhu und Auerhuhn. Für die genannten Arten sind Aussagen über Brutplätze und deren Flugrouten zu treffen.

Nur mit diesen Informationen kann eine Beurteilung im Zusammenhang mit kollisionsbedingter Mortalität, Habitatverluste durch die geplanten WEA, sowie Scheuchwirkung bzw. Hindernis- und Barrierewirkung durch die WEA erfolgen.

Zum Thema **Vogelzug** sind jedenfalls Aussagen zum Zuggeschehen gemäß der vorgeschlagenen Methodik von BirdLife Österreich *Bewertung von Windkraft-Standorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln*

- Groß- und Greifvogelzug
- Kleinvogelzug bei Tag
- Vogelzug bei Nacht

zu treffen, wobei auch hier die bereits bestehenden Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, um zu erwartende Wechselwirkungen abschätzen zu können.

In weiterer Folge sind für jede betroffene Vogelart geeignete Maßnahmen (FCS- bzw. CEF-Maßnahmen) zu planen. Wobei auch hier auf die Wechselwirkungen mit den bereits bestehenden WEA Bezug genommen werden muss. Im Bedarfsfall sind wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen festzulegen. All diese Maßnahmen sind in die Vorhabensbeschreibung einzuarbeiten.

Zu Kap. 8.2.2.4 Maßnahmen und deren Wirksamkeit wird folgendes angemerkt:

Nach der hier verwendeten Methodik sind („zusätzliche“) Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation negativer Auswirkungen dann notwendig, wenn aus der Verknüpfung von Sensibilität und Wirkungsintensität eine Erheblichkeit von „hoch“ oder „sehr hoch“ resultiert, um so, d.h. durch diese zusätzlichen Maßnahmen, auf eine angestrebte maximale Resterheblichkeit von „gering“ zu gelangen.

Umgekehrt bedeutet das, dass bei einer Erheblichkeit von „gering“ keine (zusätzlichen) Maßnahmen erforderlich bzw. vorgesehen sind. Bei einer Erheblichkeit von „mittel“ werden Maßnahmen mitunter empfohlen.

Diesbezüglich wird nochmals auf die RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen verwiesen, sodass bereits ab einer mittleren Eingriffserheblichkeit weitere Maßnahmen vorzusehen sind.

Bezüglich **Fledermäuse** wird auf das Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“, erstellt von der KFFÖ-Arbeitsgruppe „Fledermäuse und Windenergie“ (2022) verwiesen. Darin wird ein Abschaltalgorithmus gefordert, welcher sicherstellt, dass die berechneten Kollisionsopfer je WEA pro Jahr auf maximal 1 Individuum beschränkt wird. Auch bei den Fledermäusen ist auf die Wechselwirkung mit den bereits bestehenden WEA Bedacht zu nehmen.

Betreffend **Schutzgut Tiere** (exkl. Vögel und Fledermäuse) gilt es Aussagen zu treffen, welche Auswirkungen die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA auf die Funktion des Kobernaußerwaldes als zentraler Wildtierlebensraum (insbesondere Luchs betreffend) und als Wolfsmanagementzone Trittstein (Zone B) ausüben werden. Auch in diesem Zusammenhang sind Wechselwirkungen mit den bereits bestehenden Anlagen zu berücksichtigen. Habitatverluste, Scheuchwirkung bzw. Hindernis- und Barrierewirkung durch die WEA sind darzustellen.

Bezüglich **Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume** weist die Oö. Umweltschutzbehörde auf die Studie Erfassung des FFH- LRT 9110 im Kobernaußerwald (Oberösterreich), welche im Jahr 2015 vom Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH im Auftrag der Oö. Umweltschutzbehörde erstellt wurde, abrufbar unter [www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/20151020_Endbericht_final.pdf#search="revital"](http://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/20151020_Endbericht_final.pdf#search=).

Ergebnis dieser Studie in aller Kürze:

Der Kobernaußerwald besitzt mit rd. 1040 ha noch eine beachtliche Flächengröße des LRT 9110. Hinsichtlich der Erhaltungszustände wurden 478,51 ha mit EHZ B und 561,44 ha mit EHZ C erfasst. Flächen mit einem hervorragenden Erhaltungszustand (EHZ A) sind v.a. aufgrund der forstlichen Überprägung nicht vorhanden. Geht man von einer geschätzten 15.000 ha großen Gesamtwaldfläche des Untersuchungsgebietes aus, so ist der Anteil des LRT 9110 mit rd. 7 % anzugeben.

All die anzutreffenden Lebensräume (und vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Flächen) sind in einem ökosystemaren Kontext zu untersuchen und zu bewerten, also neben dem Biotop auch die Wechselwirkungen mit der Biozönose.

Zur Erhebungsmethodik wird ergänzend angemerkt, dass neben den direkten Eingriffsräumen auch jene Bereiche zu kartieren sind, die aufgrund zu erwartender Auswirkungen durch die zu tätigen Rodungen potentiell negativ beeinflusst werden (= indirekte Eingriffsräume).

Abschließend wird angemerkt, dass neben den bereits vorgelegten Unterlagen die oben angeführten Punkte für eine Beurteilung des Vorhabens im Zuge der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung als unbedingt erforderlich erachtet werden.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.